

|   |   |                                      |
|---|---|--------------------------------------|
| <b>Beschlussvorlage</b>   | <b>6100/2020</b>  | <b>Fachbereich 3</b><br>Herr Schlich |
| <b>Bebauungsplan »Obere Stehbach II« (1. Änderung), Mayen<br/>- Behandlung der Stellungnahmen</b> |   |                                      |
| <b>Beratungsfolge</b>   | <b>Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und<br/>Digitales<br/>Haupt- und Finanzausschuss<br/>Stadtrat</b> |                                      |

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt die Würdigungen zu den fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen als Prüfungsergebnis.

| <b><u>Gremium</u></b>                         | <b><u>Ja</u></b> | <b><u>Nein</u></b> | <b><u>Enthaltung</u></b> | <b><u>wie Vorlage</u></b> | <b><u>TOP</u></b> |
|---|------------------|--------------------|--------------------------|---------------------------|-------------------|
| <b><u>Ausschuss für Stadtentwicklung,</u></b> |                  |                    |                          |                           |                   |
| <b><u>Wirtschaft und Digitales</u></b>        |                  |                    |                          |                           |                   |
| <b><u>Haupt- und Finanzausschuss</u></b>      |                  |                    |                          |                           |                   |
| <b><u>Stadtrat</u></b>                        |                  |                    |                          |                           |                   |

**Sachverhalt:**

Die Bebauungsplan-Änderung ist erforderlich geworden, da der neue Eigentümer eine Nachverdichtung wie auch eine Revitalisierung von innerstädtischen Grundstücken begehrt. Im Speziellen sind hier zu nennen die Aufweitung von Baugrenzen sowie geänderte Festsetzungen der Dachform, Dachneigung etc.. Die Voraussetzung für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a BauGB liegen vor.

Der Aufstellungsbeschluss zur Bebauungsplan-Änderung wurde im Stadtrat am 25. Juni 2020 gefasst. Im Anschluss wurde die Unterrichtung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 15. Juli 2020 bis 29. Juli 2020 durchgeführt. Im direkten Anschluss wurde dann die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 30. Juli bis 31. August 2020 vorgenommen. Parallel hierzu fand die Behördenbeteiligung statt, welche mit Schreiben vom 23. Juli 2020 eingeleitet worden ist. Im Rahmen der Beteiligung wurden insgesamt 18 Stellungnahmen fristgerecht eingereicht. Hiervon war eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit. Die Stellungnahmen führen zu keiner Änderung der Planung.

Nun steht die Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen an.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Familienverträglichkeit:**

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

nein

**Demografische Entwicklung:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

nein

**Barrierefreiheit:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

nein

**Innovativer Holzbau:**

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja:       Nein:       Entfällt:

**Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:**

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO<sub>2</sub>-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Risikoabschätzung mit Bestandserhebung durchgeführt. Diese kommt zum Ergebnis, dass keine Tiere der besonders geschützten Arten verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur beschädigt oder zerstört werden. Des Weiteren werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur beschädigt oder zerstört.

Die entstehenden Störungen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Arten.

Es ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der relevanten Arten zu erwarten.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatschG werden zum derzeitigen Kenntnisstand nicht erfüllt. Es besteht die Absicht des Projektierers die beiden neuen Gebäude an das Fernwärmenetz anzuschließen.

**Anlagen:**

Fristgerecht eingegangene Stellungnahmen incl. Würdigung